



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7469

Verteilung von Prüfungsberichten von Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfern als vertrauliche Umdrucke des Finanzausschusses oder des Unterausschusses für Unternehmensbeteiligungen

Abschluss der Arbeit: 7. Oktober 2026

Die Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Schleswig-Holsteinischen Landtages sind urheberrechtlich geschützt. Über eine Veröffentlichung oder eine Weitergabe der Gutachten an Dritte entscheiden allein die Auftraggeberinnen und Auftraggeber einer Ausarbeitung. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt. Die Gutachten geben nicht die Auffassung des Schleswig-Holsteinischen Landtages, eines seiner Organe oder der Landtagsverwaltung wieder. Sie liegen allein in der fachlichen Verantwortung des Wissenschaftlichen Dienstes.

Inhaltsverzeichnis

A. Sachverhalt.....	3
B. Entgegenstehende gesellschaftsrechtliche Regelungen?.....	3
I. Zur Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes vom 2. Juli 2020.....	3
II. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. September 2024.....	4
III. Öffentlich-rechtliche Unternehmen.....	5
C. Frage und Auskunftsrecht der Abgeordneten nach Art. 29 der Landesverfassung..	6
I. Unterscheidung von Fremd- und Selbstinformation.....	6
II. Verteilung als vertraulicher Umdruck auf Wunsch der Landesregierung.....	7
1. Auflagen der Landesregierung.....	7
2. Rechtsfolgen einer Verumdruckung.....	8
a) Umdrucke als Aktenbestandteile des Landtages.....	8
b) Parlamentarischer Umgang mit vertraulichen Umdrucken der Ausschüsse.....	8
aa) Unmittelbarer Verteilerkreis.....	8
bb) Weitere Einsichtsberechtigte.....	9
cc) Mitteilungen aus vertraulichen Umdrucken.....	10
dd) Zwischenergebnis.....	10
D. Fazit.....	10

A. Sachverhalt

Im Finanzausschuss ist der Wunsch geäußert worden, dass Prüfungsberichte von Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfern, die der Landesregierung vor dem Hintergrund einer Unternehmensbeteiligung des Landes zugehen, dem Finanzausschuss oder dem Unterausschuss des Finanzausschusses für Unternehmensbeteiligungen des Landes (im Folgenden: Unterausschuss für Unternehmensbeteiligungen) als vertraulicher Umdruck zur Verfügung gestellt werden.¹

In der 139. Sitzung des Finanzausschusses am 3. September 2026 wurde der Wissenschaftliche Dienst gebeten, zu diesem Wunsch Stellung zu nehmen.

B. Entgegenstehende gesellschaftsrechtliche Regelungen?

I. Zur Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes vom 2. Juli 2020

Im Rahmen der 139. Sitzung des Finanzausschusses nahm Finanzministerin Dr. Schneider Bezug auf eine Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes vom 2. Juli 2020 (Umdruck 19/4256), in der von einer Weiterleitung von Prüfungsberichten an den Finanzausschuss als vertraulicher Umdruck abgeraten worden sei.

Konkret war in der 19. Wahlperiode die Frage zu beantworten gewesen, ob eine *abstrakt-generelle* Änderung der Landeshaushaltsordnung möglich sei, die gewährleiste, dass der Finanzausschuss Prüfungsberichte nach § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Landeshaushaltsordnung (LHO) als vertraulichen Umdruck erhalten könne. Dies hätte sich auf alle Arten von Unternehmensformen, einschließlich Aktiengesellschaften, bezogen.

Aus diesem Grund wurde in der Stellungnahme vom 2. Juli 2020 darauf hingewiesen, dass eine solche Regelung sich an der Schnittstelle zwischen Haushaltsrecht und Gesellschaftsrecht befinden würde. Neben § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG)² waren daher auch die §§ 394, 395 des Aktiengesetzes (AktG)³ beachtlich.⁴ Nach damals herrschender

¹ Aus Gründen der Praktikabilität werden entsprechende Unterlagen gegenwärtig den Mitgliedern des Unterausschusses im Wege des sog. Tresorverfahrens zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Dabei gelangen die Unterlagen nicht endgültig in die Verfügungsgewalt des Landtages, sondern gehen – ähnlich dem Verfahren bei Aktenvorlagebegehren nach Art. 29 LV – nach Abschluss der Einsichtnahme zurück an die Landesregierung.

² Vom 19. August 1969, BGBl. I S. 1273, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2026, BGBl. 2026 I Nr. 137.

³ Vom 6. September 1965, BGBl. I S. 1089, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 4. Februar 2026, BGBl. 2026 I Nr. 33. Diese Regelungen sind auch für bestimmte GmbHs relevant, vgl. zum Geltungsbereich bspw. Müller-Michaels, in: Hölters/Weber, Aktiengesetz, 5. Aufl. 2025, § 394 RN 12 ff. Zur Anwendbarkeit bei Prüfungsberichten, die einer Gebietskörperschaft nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG zugegangen sind, vgl. Mohamed, in: Heidel, Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, 6. Aufl. 2024, § 395 AktG RN 5; Rachlitz, in: Grigoleit, Aktiengesetz, 3. Aufl. 2025, § 395 RN 49.

⁴ § 394 AktG (Berichte der Aufsichtsratsmitglieder) lautet: „Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Die Berichtspflicht nach Satz 1 kann auf Gesetz, auf Satzung oder auf dem Aufsichtsrat in Textform mitgeteiltem Rechtsgeschäft beruhen.“

§ 395 AktG (Verschwiegenheitspflicht) lautet: „(1) Personen, die damit betraut sind, die Beteiligungen einer Gebietskörperschaft zu verwalten oder für eine Gebietskörperschaft die Gesellschaft, die Betätigung der

Ansicht in der Literatur war dem Gesamtzusammenhang von §§ 394, 395 AktG das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal zu entnehmen, dass eine Weitergabe vertraulicher Informationen nur dann zulässig sei, wenn eine hinreichende Gewähr für die tatsächliche Wahrung der Vertraulichkeit bestehe.⁵ Das führe bei einer Weitergabe von Informationen in den parlamentarischen Raum dazu, dass dies nur für zulässig erachtet werde, wenn einerseits das parlamentarische Gremium mit der Aufgabe der Prüfung betraut und andererseits nach Zusammensetzung und Arbeitsweise des Gremiums der Schutz der Vertraulichkeit gesichert sei.⁶

Bei einem Prüfungsbericht der Abschlussprüfer nach § 53 HGrG folge aber selbst aus der Verteilung als vertraulicher Umdruck, dass damit einem nicht von vornherein überschaubaren Kreis von Personen der Einblick in die enthaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eröffnet würde, die nicht i. S. d. § 395 Abs. 1 AktG „betraut“ seien. Daher wurde damals im Ergebnis von der gesetzlichen Regelung einer standardisierten Verteilung als vertraulicher Umdruck abgeraten und auf die auch von der Geschäftsordnung des Landtages in § 10 Abs. 3 GO-LT vorgesehene Möglichkeit von Aktenvorlagebegehren verwiesen.

II. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. September 2024

Der dargestellten herrschenden Lehre ist das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 18. September 2024⁷ entgegengetreten.

Die Freistellung von der Verschwiegenheitspflicht nach § 394 Satz 1 AktG setze keine Gewähr besonderer Vertraulichkeit des Berichtsempfängers voraus. Die Vorschrift schließe – wie im zu entscheidenden Fall – den **Rat einer Gemeinde als Berichtsempfänger** nicht aus.⁸ Dieser aus Wortlaut und Entstehungsgeschichte gewonnenen Auslegung stehe die Systematik der §§ 394 f. AktG nicht entgegen. Denn die konkreten Adressaten einer Berichtspflicht würden durch das Organisationsrecht der Gebietskörperschaft bestimmt, und der Bericht dürfe gem. § 395 Abs. 1 AktG nur an diejenigen Personen gerichtet werden, welche die Beteiligung der Gebietskörperschaft verwalteten oder prüften.⁹ Sinn und Zweck des § 394 AktG sprächen ebenfalls für ein Verständnis der Vorschrift, das die Gewähr besonderer Vertraulichkeit des Berichtsempfängers nicht voraussetze und den Rat einer

Gebietskörperschaft als Aktionär oder die Tätigkeit der auf Veranlassung der Gebietskörperschaft gewählten oder entsandten Aufsichtsratsmitglieder zu prüfen, haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen aus Berichten nach § 394 bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr. (2) Bei der Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen dürfen vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, nicht veröffentlicht werden.“

5 Unter Verweis auf Schürnbrand, in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 4. Aufl. 2017, § 394 RN 37; Müller-Michaels, in: Hölters, Aktiengesetz, 3. Aufl. 2017, § 395 RN 3; Koch, in: Hüffer/Koch, Aktiengesetz, 14. Aufl. 2020, § 394 RN 42; Schwintowski, in: NJW 1990, S. 1009, 1014.

6 Unter Verweis auf Schürnbrand, in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 4. Aufl. 2017, § 394 RN 38, 39 ff.; Koch, in: Hüffer/Koch, Aktiengesetz, 14. Aufl. 2020, § 394 RN 42 f.; Müller-Michaels, in: Hölters, Aktiengesetz, 3. Aufl. 2017, § 395 RN 3; vgl. auch Rachlitz, in: Grigoleit, Aktiengesetz, 2013, § 395 RN 24.

7 Az.: BVerwG 8 C 3.23, BVerwGE 183, 151 ff.

8 BVerwGE 183, 151, 154, RN 14.

9 BVerwGE 183, 151, 156, RN 18.

Gemeinde als Berichtsempfänger nicht ausschließe. Aufgabe der §§ 394 f. AktG sei es, die Pflichtenkollision zwischen der gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht und dem öffentlichen Interesse der Gebietskörperschaft an einer effektiven Beteiligungsverwaltung zu regeln. Sie stellten Sonderbestimmungen zugunsten der öffentlichen Hand dar, die ausweislich der Gesetzesmaterialien die gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitsgrundsätze der besonderen Situation öffentlicher Unternehmensbeteiligungen anpassen sollten. Das mit ihnen verfolgte Regelungsziel, dem Interesse der Gebietskörperschaft an einer effektiven Beteiligungsverwaltung und -prüfung Rechnung zu tragen, schließe die Wahrnehmung demokratischer Kontrolle durch das zuständige Gemeindeorgan ein. Andernfalls käme das durch § 394 AktG anerkannte Informationsinteresse der Gebietskörperschaft nicht in ausreichendem Maße zur Geltung. Auch bei Beteiligung an privaten Unternehmensformen unterliege die öffentliche Hand demokratischer Kontrolle. Deren effektive Wahrnehmung sei nur gewährleistet, wenn dem zuständigen Kontrollorgan die nötigen Informationen zur Verfügung gestellt würden.¹⁰

Dabei nahm das Bundesverwaltungsgericht Bezug auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur demokratischen Kontrolle im Verhältnis von Parlament und Regierung hinsichtlich der Tätigkeit von mehrheitlich oder vollständig in der Hand des Bundes befindlichen Unternehmen in Privatrechtsform.¹¹

Es steht außer Frage, dass die Ausübung demokratischer Kontrolle bezüglich der Beteiligung des Landes an privat- oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen auch zu den Aufgaben der Mitglieder des Finanzausschusses bzw. seines Unterausschusses für Unternehmensbeteiligungen gehören. Da es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht darauf ankommt, ob eine hinreichende Gewähr für die tatsächliche Wahrung der Vertraulichkeit besteht, scheiden beide Gremien also nicht per se als Empfänger entsprechender Berichte in Form vertraulicher Umdrucke aus.

III. Öffentlich-rechtliche Unternehmen

Die dargestellte Problematik kommt zudem bei öffentlich-rechtlichen Unternehmen, die insbesondere in der Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts geführt werden, gar nicht zum Tragen. Die §§ 394, 395 AktG finden keine Anwendung.¹² Weiterhin können sich inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts¹³ – ebenso wie juristische Personen des Privatrechts, die vollständig oder mehrheitlich vom Staat beherrscht werden – nicht auf materielle Grundrechte berufen.¹⁴

¹⁰ BVerwGE 183, 151, 156 f., RN 19.

¹¹ BVerfGE 147, 50, RN 216 ff. (Deutsche Bahn AG).

¹² Berichtspflichten gegenüber dem Landtag können vielmehr im jeweiligen Errichtungsgesetz geregelt werden; vgl. bspw. § 14 des Gesetzes zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSHG) vom 15. Juni 1999, GVOBl. S. 134, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2021, GVOBl. S. 302.

¹³ Ausnahme: Rundfunkanstalten, Universitäten, Kirchen und sonstige öffentlich-rechtliche Weltanschauungsgemeinschaften, BVerfGE 147, 50, RN 240.

¹⁴ BVerfGE 147, 50, RN 238 ff.

C. Frage und Auskunftsrecht der Abgeordneten nach Art. 29 der Landesverfassung

Nach Aufklärung dieser Vorfrage ist nunmehr zu prüfen, ob ein Anspruch auf Verteilung der Prüfungsberichte von Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfern öffentlicher Unternehmen als vertraulicher Umdruck im Finanzausschuss oder im Unterausschuss für Unternehmensbeteiligungen gegenüber der Landesregierung besteht.

Anspruchsgrundlage könnte Art. 29 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung (LV) sein, wonach die Landesregierung Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen im Landtag und in seinen Ausschüssen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten und jeder und jedem Abgeordneten Auskünfte zu erteilen hat.

I. Unterscheidung von Fremd- und Selbstinformation

Es handelt sich hierbei um mittelbare Informationsrechte im Sinne einer **Fremdinformation**.¹⁵ Die Fremdinformation ist dadurch charakterisiert, dass Antwort und Auskunft durch die Landesregierung erfolgt, die damit im Rahmen ihrer Äußerung im Grundsatz auch Inhalt und Umfang bestimmen kann.¹⁶ Ein Anspruch auf Einsichtnahme in oder Vorlage von Akten der Landesregierung ist damit nicht verbunden.¹⁷ Die **Selbstinformation** der Abgeordneten ermöglicht die Landesverfassung vielmehr im Rahmen von Untersuchungsausschüssen (vgl. Art. 24 Abs. 4 LV), im Petitionsausschuss (Art. 25 Abs. 2 LV) und im Rahmen von Aktenvorlagebegehren nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 LV, wonach die Landesregierung dem Landtag und den von ihm eingesetzten Ausschüssen auf Verlangen eines Viertels der jeweils vorgesehenen Mitglieder Akten vorzulegen hat. Daher weist auch § 10 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtages (GO-LT) darauf hin, dass der Unterausschuss für Unternehmensbeteiligungen den Finanzausschuss auffordern kann, von dem Aktenvorlagerecht Gebrauch zu machen, das diesem gegenüber der Landesregierung zusteht, soweit es der Unterausschuss zur Wahrnehmung seiner Aufgaben für erforderlich hält.

Auch im Rahmen einer Aktenvorlage besteht allerdings kein Anspruch auf Verteilung als Umdruck. Denn die Akten sind nicht als Kopie, sondern im Original zur Einsichtnahme vorzulegen.¹⁸

Daraus folgt, dass die Landesregierung nicht verpflichtet ist, dem Finanzausschuss oder dem Unterausschuss für Unternehmensbeteiligungen Kopien von Aktenbestandteilen – hier konkret: von Prüfungsberichten von Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfern – zur Verteilung als vertraulicher Umdruck zuzuleiten. Sie ist daran jedoch auch nicht gehindert. Ob sie von dieser Möglichkeit im Zusammenhang mit der Beantwortung einer Frage oder

¹⁵ Riedinger, in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2021, Art. 29 RN 1.

¹⁶ Hübner, in: von Mutius/Wuttke/Hübner, Kommentar zur Landesverfassung, 1995, Art. 23 RN 1.

¹⁷ Caspar, in: ders./Ewer/Nolte/Waack, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2006, Art. 23 RN 5; Riedinger, in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2021, Art. 29 RN 11; vgl. auch Edinger, in: Brouck/Droege/Jutzi, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2. Aufl. 2022, Art. 89a RN 13; Bogan, in: Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung, 2. Aufl. 2021, Art. 24 RN 23; Schliesky, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 43 RN 33; Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 110. El. März 2026, Art. 43 RN 117 f.

¹⁸ Riedinger, in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2021, Art. 29 RN 14.

einem Auskunftsbegehren im Einzelfall Gebrauch machen möchte, unterliegt ihrer Entscheidung, bei der regelmäßig insbesondere Zweckmäßigkeitserwägungen eine Rolle spielen dürften.

II. Verteilung als vertraulicher Umdruck auf Wunsch der Landesregierung

Wenn die Landesregierung erwägt, dem Wunsch des Finanzausschusses und des Unterausschusses für Unternehmensbeteiligung nachzukommen, entsprechende Prüfungsberichte als vertraulichen Umdruck verteilen zu lassen, hat sie Folgendes zu berücksichtigen:

1. Auflagen der Landesregierung

Wenn die Landesregierung einem Ausschuss oder Unterausschuss eine Unterlage zur Verteilung als Umdruck zuleitet, erfolgt vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Ausschussöffentlichkeit aus Art. 23 Abs. 3 Satz 1 LV grundsätzlich eine öffentliche Verteilung, wenn nicht die Landesregierung auf eine nicht-öffentliche oder vertrauliche Verteilung hinwirkt oder bereits selbst eine VS-Einstufung vorgenommen hat.¹⁹ Es ist Aufgabe der Landesregierung, um deren Unterlage es sich handelt, den betroffenen Gremien bei Übersendung mitzuteilen, welche Geheimhaltungsmaßnahmen ggf. erforderlich sind.²⁰

Vorliegend könnte die Landesregierung zwar die Beantwortung von Fragen, die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Akten nicht gem. Art. 29 Abs. 3 LV unter Berufung auf Grundrechtspositionen der öffentlichen Unternehmen ablehnen (s.o., B.III.). Eine Begrenzung des Informationsanspruchs des Landtages ist aber unter Berufung auf das Staatswohl – auch unter fiskalischen Gesichtspunkten – möglich, wenn dieses durch das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet werden kann.²¹ Ferner kommt eine Begrenzung aufgrund entgegenstehender Rechte *Dritter*, etwa unter dem Gesichtspunkt enthaltener personenbezogener oder unternehmensbezogener Daten, grundsätzlich in Betracht.²²

Auch bei öffentlichen Unternehmen können also Maßnahmen zur Bewahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geboten sein. Daher ist vorliegend auch an eine Verteilung der Prüfungsberichte in Form von *vertraulichen* Umdrucken des Finanzausschusses oder des Unterausschusses für Unternehmensbeteiligungen gedacht. Ob dies im konkreten Einzelfall tatsächlich in Betracht kommt, hat die Landesregierung zu entscheiden. Daher wird im Folgenden kurz dargestellt, was aus der Verteilung als vertraulicher Umdruck des Finanzausschusses oder des Unterausschusses für Unternehmensbeteiligungen konkret folgt und daher in diesem Kontext berücksichtigt werden muss.

¹⁹ Vgl. BVerfGE 147, 50, RN 257.

²⁰ Vgl. BVerfGE 147, 50, RN 258.

²¹ BVerfGE 147, 50, 146, RN 281 ff.

²² Vgl. BVerfGE 147, 50, RN 236.

2. Rechtsfolgen einer Verumdruckung

a) Umdrucke als Aktenbestandteile des Landtages

Während im Falle einer Aktenvorlage die Akten der Landesregierung nach Abschluss des Verfahrens an diese zurückgehen, führt eine Verumdruckung von Aktenbestandteilen der Landesregierung dazu, dass diese dauerhaft zu Aktenbestandteilen des Landtages werden, so dass die Inhalte ab diesem Zeitpunkt der ausschließlichen Verfügungsgewalt der Landesregierung entzogen sind.

Aufschluss darüber, welche konkreten Folgen sich aus der Verteilung einer Unterlage als Umdruck ergeben, geben die Geschäftsordnung des Landtages, seine Geheimschutzordnung (GehSchO) sowie die Richtlinien für die Arbeit und die Benutzung der I+D-Einrichtungen im Wissenschaftlichen Dienst des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

b) Parlamentarischer Umgang mit vertraulichen Umdrucken der Ausschüsse

Während die Öffentlichkeit der parlamentarischen Beratungen die Regel darstellt (vgl. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 LV), haben Ausschüsse die Möglichkeit, über die Vertraulichkeit von Sitzungsunterlagen Beschluss zu fassen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen einzelner dies erfordern (§ 17 GO-LT, ggf. i. V. m. § 13 Abs. 1 GehSchO). Gleiches gilt gem. § 10 Abs. 5 GO-LT für den Unterausschuss für Unternehmensbeteiligungen.

Hinsichtlich des Umgangs mit vertraulichen Umdrucken ist zu unterscheiden zwischen dem unmittelbaren und mittelbaren Verteilerkreis und der Zulässigkeit der Weitergabe von Inhalten aus entsprechenden Umdrucken.

aa) Unmittelbarer Verteilerkreis

In der 20. Wahlperiode werden vertrauliche Umdrucke des Unterausschusses für Unternehmensbeteiligungen unmittelbar an die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Unterausschusses verteilt (vgl. § 10 Abs. 2 GO-LT). Weitere Exemplare erhalten die von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zu den nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzungen des Unterausschusses Zutritt haben (vgl. § 10 Abs. 6 GO-LT).²³ Darüber hinaus gehen Exemplare im Rahmen der Verarbeitung als Umdruck an Mitarbeitende der Landtagsverwaltung. Ferner erhalten die hierfür benannten Beauftragten der Landesregierung sowie vom Landesrechnungshof benannte Personen im Rahmen ihrer Zutrittsbefugnis Kopien.

Vertrauliche Umdrucke des Finanzausschusses werden in der 20. Wahlperiode unmittelbar an die Mitglieder des Finanzausschusses, die benannten Fraktionsmitarbeiterinnen und

²³ Pro Fraktion je eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter. Die Benennung erfolgt gem. § 10 Abs. 6 GO-LT durch Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten. Den benannten Personen dürfen vertrauliche Unterlagen nur zugänglich gemacht werden und sie dürfen Zutritt zu den vertraulichen Sitzungen des Unterausschusses nur erhalten, wenn sie von der Präsidentin oder dem Präsidenten hierzu schriftlich ermächtigt und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

-mitarbeiter²⁴ sowie Mitarbeitende der Landtagsverwaltung im Rahmen der Verarbeitung als Umdruck verteilt. Ferner erhalten wiederum die hierfür benannten Beauftragten der Landesregierung sowie vom Landesrechnungshof benannte Personen im Rahmen ihrer Zutrittsbefugnis Kopien.

bb) Weitere Einsichtsberechtigte

Bereits in der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes vom 2. Juli 2020 (Umdruck 19/4256) war darauf hingewiesen worden, dass gem. Art. 17 Abs. 2 Satz 1 LV die Abgeordneten das Recht haben, im Landtag sowie in den ständigen Ausschüssen und in den Sonderausschüssen des Landtages Fragen und Anträge zu stellen. Daraus folgt, dass Abgeordnete auch zur Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse berechtigt sind, denen sie nicht als Mitglied angehören (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 2 GO-LT). An den Beratungen des Finanzausschusses, einschließlich über Prüfungsberichte von Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfern, wären also alle Mitglieder des Landtages berechtigt teilzunehmen und daher auch die entsprechenden Beratungsunterlagen einzusehen.

Auch nach Abschluss des Beratungsvorgangs oder einer Wahlperiode ist die Einsicht in vertrauliche Unterlagen des Finanzausschusses nicht auf die jeweiligen Mitglieder beschränkt. Über die Einsichtnahme in Protokolle über vertrauliche Sitzungen der Ausschüsse sowie für vertraulich erklärte Unterlagen entscheidet nach § 5 Abs. 3 der Richtlinien für die Arbeit und die Benutzung der I+D-Einrichtungen im Wissenschaftlichen Dienst des Schleswig-Holsteinischen Landtages die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident. Wenn ein entsprechender Wunsch auf Einsichtnahme in einen vertraulichen Umdruck von einem Mitglied des Landtages an die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten mit der Begründung herangetragen wird, dies sei für die parlamentarische Arbeit erforderlich, erscheint auch wahlperiodenübergreifend kaum ein Grund ersichtlich, aus dem dies verweigert werden könnte.

Erst eine Einstufung eines solchen Berichts nach den Regelungen der Geheimschutzordnung als VS-VERTRAULICH oder höher würde signifikante Auswirkungen auf den Kreis der Einsichtsberechtigten haben (vgl. § 5 GehSchO). Eine solche Einstufung würde allerdings wiederum die parlamentarischen Beratungen erheblich erschweren (vgl. § 7 GehSchO).

Demgegenüber ist der Kreis der Teilnahmeberechtigten an Sitzungen des Unterausschusses für Unternehmensbeteiligungen von vornherein beschränkt. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 GO-LT ist eine Vertretung nur durch die gewählte Vertreterin oder den gewählten Vertreter zulässig und dies auch nur dann, wenn ein Mitglied verhindert ist. Eine über diesen Kreis hinausgehende Verteilung von Sitzungsunterlagen an andere Mitglieder des Landtages kommt daher nicht in Betracht. Auch die Anzahl der einzubeziehenden Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter ist kleiner als bei den ständigen Ausschüssen. Dies wäre auch zu berücksichtigen, wenn zu einem späteren Zeitpunkt andere Mitglieder des Landtages aus Gründen der parlamentarischen Arbeit Einsicht in diese Unterlagen begehren sollten. Ausgeschlossen ist dies aber nicht. Denn Abgeordnete können als geborene Geheimnissträger selbst von Verschlussachen Kenntnis erhalten, soweit es zur

²⁴ Die Fraktionen können gem. § 16 Abs. 8 GO-LT je zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten benennen.

Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben erforderlich ist (§ 5 Abs. 1 GehSchO). Zudem führt die Einsetzung des Unterausschusses für Unternehmensbeteiligungen nicht dazu, dass das Recht anderer Abgeordneter, Fragen zu den dort behandelten Themen zu stellen oder entsprechende Auskünfte zu verlangen, eingeschränkt wäre.²⁵

cc) Mitteilungen aus vertraulichen Umdrucken

Abgeordneten, die einen vertraulichen Umdruck erhalten, ist im Rahmen der Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben eine Erörterung des Vorgangs mit anderen Abgeordneten, aber auch mit Fraktionsmitarbeitern grundsätzlich gestattet.

Denn „einfache“ Vertraulichkeit ist ein gegenüber der Nichtöffentlichkeit qualifizierter Diskretionsschutz, der aber nach seiner Intensität zwischen der Nichtöffentlichkeit und dem Geheimschutz liegt. Zu dem Personenkreis, der ausnahmsweise über vertrauliche Sitzungsinhalte informiert werden darf, gehören die Fraktionsvorsitzenden ohne Einschränkung sowie alle Abgeordneten und Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, soweit dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit erforderlich ist. Das ist z. B. der Fall, wenn zu den vertraulich erklärten parlamentarischen Angelegenheiten eine Willensbildung in der Fraktion stattfinden soll. Gleiches gilt allerdings für Erkenntnisse, die im Rahmen eines Akteneinsichtsbegehrens oder dem sog. Tresorverfahren gewonnen wurden.

dd) Zwischenergebnis

Aus alldem ergibt sich, dass ein Vertraulichkeitsbeschluss den Kreis der Kenntnisträger gegenüber einer öffentlichen Verteilung eines Umdrucks einerseits einschränkt. Eine Beschränkung der Information auf die Mitglieder des Finanzausschusses oder des Unterausschusses für Unternehmensbeteiligungen ist hierdurch andererseits aber nicht zu erreichen.

D. Fazit

Eine Verpflichtung der Landesregierung zur Verteilung der Prüfungsberichte von Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfern öffentlicher Unternehmen als vertraulicher Umdruck im Finanzausschuss oder im Unterausschuss für Unternehmensbeteiligung besteht nicht. Wenn die Landesregierung den dargestellten, durch eine Verteilung als vertraulicher Umdruck zu erreichenden Diskretionsschutz als ausreichend erachtet, spricht aber auch nichts dagegen. Gleiches würde für Modifizierungen des Tresorverfahrens in Absprache mit dem Finanzausschuss bzw. dem Unterausschuss für Unternehmensbeteiligungen gelten.

Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Dr. Sonja Riedinger

²⁵ Vgl. Riedinger, in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2021, Art. 29 RN 10; Kommentar für die Praxis zur Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages, § 10 Anm. 2 (Stand: 28. Dez. 2022); vgl. auch BVerfGE 124, 161, 190 ff.